

## Merkblatt

### **Über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagschule (bitte zu Ihren Vertragsunterlagen nehmen)**

Liebe Eltern, liebe sorgeberechtigte Personen,

dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Schlangen.

Gemäß den Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Betrieb der Offenen Ganztagschule von den sorgeberechtigten Personen ein Kostenbeitrag zu entrichten. Der Kostenbeitrag soll sozial gestaffelt sein und zur Deckung der dem Träger der Offenen Ganztagschule entstehenden Aufwendungen beitragen.

Entsprechend Ihrem Einkommen werden Sie im Rahmen der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Schlangen nach der nachstehenden Beitragstabelle eingestuft:

| Jahreseinkommen | Elternbeiträge pro Kind  |
|-----------------|--|
| bis 21.850,00 € | 0,00 €   |
| Ab 103.000,00 € | Höchstbeitrag von 221,00 €*<br>  |
| Einkommen       | Grundfreibetrag 20.000,00 vom bereinigten Einkommen 3,2 % auf 12 Raten |

\*Der Höchstbeitrag von 221,00 Euro erhöht sich ab dem 01.08.2024 um jeweils 3 % zum Schuljahresbeginn.

#### **Rechenbeispiel:**

Jahreseinkommen: 89.495,68 Euro

Davon wird ein Grundfreibetrag von 20.000,00 abgezogen = 69.495,68 Euro

Berechnung von 3,2 % des Jahreseinkommens:  $69.495,68 / 100 * 3,2 = 2.223,86$

Der Betrag wird auf 12 Jahresraten aufgeteilt:  $2.223,86 / 12 = 185,32$

Kaufmännische Rundung des Betrages = Elternbeitrag von 185,00 Euro pro Monat

#### **Häufig gestellte Fragen:**

##### **Wann bin ich vom Elternbeitrag befreit?**

BezieherInnen von Sozialhilfe nach SGB XII (Grundsicherung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) sind von der Zahlung des Kostenbeitrags befreit.

##### **Was zählt als Einkommen?**

Als Einkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zu den positiven Einkünften zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, pauschalversteuerte Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Mini-Jobs) sind anzugeben. Zum Einkommen zählen ebenfalls folgende öffentliche Leistungen: Geld aus Kurzarbeit, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsleistungen, Krankengeld, Rente und Wohngeld.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist das aktuelle Bruttoeinkommen. Liegt noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, so wird bei Erwerbstätigen der jeweils gültige Werbungskosten-Pauschbetrag anerkannt.

Zu berücksichtigen ist das Gesamteinkommen der sorgeberechtigten Personen, wenn sie zusammenleben. Ansonsten ist die Person maßgeblich, mit der das Kind zusammenlebt.

**Wichtig:** Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte plus evtl. bezogener Lohnersatzleistungen. Eine Verrechnung von Negativeinkünften findet nicht statt.

Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff zur Berechnung der Kostenbeiträge für die Offene Ganztagschule nicht von Bedeutung.

##### **Sind Pflege-Eltern beitragspflichtig?**

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden die sorgeberechtigten Personen dadurch beitragspflichtig.

## **Was passiert, wenn sich das Einkommen ändert?**

Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr bzw. einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis des Monatseinkommens ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Dies gilt ab dem 1. des Monats, in dem das Einkommen sich ändert. Reichen Sie in diesem Fall bitte aktuelle Lohn- / Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise im Fachbereich 40 der Gemeinde Schlangen ein.

## **Wie berechnet sich das Einkommen bei Verbeamtung, Richterschaft, Streitkräfte, etc.?**

Beziehen Sie ein Einkommen mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (verbeamtete Person, Richterschaft, Pfarrperson, mandatstragende Person), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v. H. hinzuzurechnen. Dadurch wird gegenüber den sozialversicherungspflichtig tätigen ArbeitnehmerInnen der Nachteil ausgeglichen, dass sie bei vergleichbarer Tätigkeit durch den zusätzlichen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge eine geringere Netto-Entlohnung erhalten.

## **Werden Geschwister-Kinder in der Berechnung berücksichtigt?**

Für das erste Geschwister-Kind in der OGS beträgt der Elternbeitrag 50 % des Betrages des 1. Kindes. Für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind in der OGS entfällt der Elternbeitrag. Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie, für das noch ein Kindergeldanspruch besteht, ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages und zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag für unter 16-jährige (für Alleinerziehende je die Hälfte) abzuziehen.

## **Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten?**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Schlangen unverzüglich nach der Anmeldung des Kindes zur OGS bzw. nach Abschluss des Betreuungsvertrags mit dem jeweiligen OGS-Träger die erforderlichen Einkommensunterlagen zur Verfügung zu stellen. Ohne Angaben zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Gemeinde Schlangen überprüft in Abständen Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert. Teilen Sie Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

## **Kann ich meine Einkommensunterlagen digital einreichen?**

Ja. Einkommensunterlagen senden Sie als pdf-Datei an [schule@gemeinde-schlangen.de](mailto:schule@gemeinde-schlangen.de). Das Dokument „Erklärung zum Elternbeitrag“ muss mit der originalen Unterschrift abgegeben werden und kann nicht digital eingereicht werden.

## **Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?**

Die Beiträge werden als Zahlung auf die Jahresbetriebskosten, bezogen auf das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) erhoben. Das bedeutet, dass Ferienzeiten mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Personal-, Gebäude- und andere Kosten anfallen.

Die Beitragspflicht endet ausnahmsweise vor Ende eines Schuljahres, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung (z. B. Umzug) vorliegt.

## **Ist der Beitrag zum Mittagessen Teil des Elternbeitrages?**

Nein. Für die Bereitstellung des Mittagessens verlangen die OGS-Träger ein separates Entgelt. Personen, welche vom Elternbeitrag befreit sind, und Personen, welche Wohngeld beziehen, können einen Antrag auf BuT-Leistungen (Bildung und Teilhabe) stellen. Wenden Sie sich hierfür an Ihren zuständigen Sozialleistungsträger.

## **An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?**

Bei allgemeinen Fragen kann Ihnen die Leitung der OGS helfen.

Sollten Sie detaillierte Fragen zur Berechnung des Elternbeitrages haben, wenden Sie sich bitte per Mail an die Adresse [schule@gemeinde-schlangen.de](mailto:schule@gemeinde-schlangen.de) oder postalisch an:

Gemeinde Schlangen  
Fachbereich 40 - Elternbeitrag  
Kirchplatz 6  
33189 Schlangen